

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER KOREROX GMBH
(Stand: 27.02.2023)**

Die korerox GmbH (im Folgenden „korerox“ genannt) bietet für ihre Kunden diverse Softwareprodukte und -dienstleistungen an.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH DIESER BEDINGUNGEN, VERTRAGSSPRACHE

- 1.1 Sämtliche vertraglichen Leistungen von korerox erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche korerox mit seinen Kunden schließt. Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, wenn und soweit korerox diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt. Ein Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Selbst wenn korerox auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit Geltung jener Geschäftsbedingungen. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn diese zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), d.h. natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass korerox diese im Einzelfall erneut einbeziehen muss.
- 1.4 Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
- 1.5 Bei Widersprüchen zwischen diesen **Allgemeinen Bedingungen (A.)** und den Sonderbedingungen gehen die Sonderbedingungen vor; bei Widersprüchen zwischen dem Angebot und den Sonderbedingungen oder diesen AGB geht das Angebot vor.

2. ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGS

- 2.1 Alle Angebote von korerox (Kostenvoranschläge und Bestellformulare) sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich durch korerox gekennzeichnet wurden. Soweit Angebote als verbindlich gekennzeichnet sind, so gilt dies für die Dauer von 2 Wochen ab Angebotsdatum; maßgeblich für den Zustimmungszeitpunkt seitens des Kunden ist der Zugang der Erklärung bei korerox.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst durch Bestätigung des Auftrages in Textform oder durch Zusendung einer Rechnung durch korerox zustande, soweit nicht bereits das Angebot ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet wurde. Mit Zustimmung zum Angebot von korerox stimmt der Kunde auch den hier vorliegenden AGB zu.
- 2.3 Diese AGB sind für den Kunden auf der Website von korerox unter www.korerox.de/agb jederzeit einseh- und ausdrückbar.
- 2.4 Mündliche Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich Produkten und Leistungen durch korerox erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaften, Beschaffenheit oder Garantien dar. Eine Garantie gilt nur dann als übernommen, wenn korerox schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet hat.
- 2.5 korerox behält sich das Eigentum und/oder das Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten, ausgegebenen Informationen und Test-/Vorführversionen, Präsentationen, Vertragsunterlagen, Werbematerialien etc. vor. Der Kunde darf diese ohne ausdrückliche

Zustimmung von korerox weder als solche inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

3. VERGÜTUNG

- 3.1 Es gelten die mit korerox vertraglich vereinbarten Preise und Konditionen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 3.2 Die im Angebot genannten Preise wurden auf Basis der vom Kunden geschilderten Auftragsdaten erstellt und gelten unter dem Vorbehalt, dass diese unverändert bleiben. Andernfalls behält korerox sich vor, das Angebot entsprechend anzupassen oder – soweit mit dem Auftrag bereits begonnen wurde – die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss geltenden Preisen von korerox berechnet. In diesem Fall erfolgt eine monatliche Abrechnung, welche zusammen mit einer Dokumentation der Art und Dauer der Tätigkeit dem Kunden übermittelt werden.
- 3.4 Alle Preisangaben verstehen sich als Nettopreise in Euro zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer sofern nicht anders angegeben. Entstehen Kosten in anderer Währung, trägt grundsätzlich der Kunde das Risiko einer Verteuerung der Kosten durch Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation und der tatsächlichen Bezahlung von Kosten, die vereinbarungsgemäß von Dritten in fremder Währung in Rechnung gestellt werden. Im Falle von Überweisungen aus dem Ausland trägt der Kunde stets die anfallenden Bankspesen.
- 3.5 Auslagen für Fremdleistungen, Lizenzgebühren, Reisekosten (Übernachtung, Spesen, Fahrt) etc. sind gemäß den tatsächlichen Ausgaben (ggf. zzgl. Fremdwährungsgebühren) grundsätzlich gegen Nachweis zu erstatten. Hiervon abweichend wird der Verpflegungsmehraufwand nach den vom Bundesfinanzministerium jährlich herausgegebenen Listen berechnet. Die Fahrtkosten werden mit 0,50 Euro/Kilometer abgerechnet. Reisezeiten und Schulungen werden entsprechend den jeweils geltenden Preislisten von korerox abgerechnet.
- 3.6 Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei korerox. Bei SEPA-Lastschriften erfolgt der Einzug entsprechend den im Bestellformular angegebenen Zahlungsdaten. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit nach dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Des Weiteren steht korerox eine Verzugs pauschale von 40,00 Euro zu.
- 3.7 korerox ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Die Höhe ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung. korerox ist berechtigt, mit der Leistung erst dann zu beginnen, wenn die Anzahlung in der vereinbarten Höhe vom Kunden geleistet wurde. Soweit noch weitere Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen behält korerox sich zudem das Recht vor, mit der eigenen Leistung erst nach Eingang aller rückständigen Zahlungen zu beginnen. korerox behält sich vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern der Kunde trotz Mahnung die vollständigen Buchungsgebühren nicht bis einen Tag vor Bereitstellung bezahlt hat.
- 3.8 Nutzungsentgelte sind ab Bereitstellung der jeweiligen Software zu entrichten. Soweit die Bereitstellung während eines laufenden Monats erfolgt, wird das Entgelt auf der Grundlage von 30 Tagen je Monat anteilig errechnet. Wiederkehrende laufende Entgelte (Nutzungsgebühren etc.) sind jeweils bis zum 3. Werktag des Nutzungsmonats zu zahlen. Das erste Monatsentgelt wird seitens korerox durch Rechnung fällig gestellt; die folgenden Monatsbeträge werden automatisch zum jeweils 3. Werktag eines Nutzungsmonats fällig.
- 3.9 Soweit zwischen den Parteien die Zahlung via SEPA-Lastschrift vereinbart ist, ermächtigt der Kunde korerox, den Rechnungsbetrag mittels Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der

Kunde korerox ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen, andernfalls trägt er die Kosten der Rücklastschrift sowie eine zusätzliche Verwaltungspauschale von 5,00 Euro/je Rückbelastung für den zusätzlichen Aufwand.

- 3.10 korerox ist berechtigt, dem Kunden die Abrechnung als elektronische Rechnung gem. § 14 Abs. 1, S. 7, 8 UStG als E-Mail zu übermitteln.
- 3.11 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.12 Gerät der Kunde zudem mit einem Betrag von mindestens 10% der offenen Gesamtforderung in Verzug, gilt als vereinbart: Alle Forderungen von korerox werden sofort fällig. korerox ist weiter berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist korerox nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.13 korerox wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten (nachfolgend „Gesamtkosten“) bestehen aus Kosten für Technik und Energie, Personal- und Dienstleistungskosten, Gemeinkosten (z.B. Mieten, Zinsen), Kosten für Abrechnungs- und IT-Systeme, Preisanpassungen der Drittanbieter sowie Kommunikationsnetze. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Personalkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Gemeinkosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von korerox die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen (also bei anderen Kostenarten) ganz oder teilweise ausgeglichen werden. korerox wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise wird korerox dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht ab einer Preiserhöhung auf 110% des vertraglich vereinbarten Preises das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu beenden. Hierauf wird korerox den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 3.14 Unabhängig von Ziff. 3.13 ist korerox für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die in den Bruttopreisen enthaltene Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Kunde kein Beendigungsrecht.

4. LEISTUNGSZEIT

- 4.1 In Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 4.2 korerox kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung der Leistungs-/Bereitstellungsfrist um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Vorschusszahlung oder Mitwirkungsleistungen nicht nachkommt.

4.3 Termine zur Leistungserbringung können im Übrigen auf Seiten von korerox nur durch die Geschäftsführung zugesagt werden. Termine sind schriftlich festzulegen. Von dieser Verpflichtung kann nur bei Wahrung der Textform abgewichen werden.

5. HÖHERE GEWALT

- 5.1 korerox haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch
- 5.1.1 höhere Gewalt (z.B. zivile Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Stromausfälle, Unfälle, Pandemien) sowie dieser gleichstehende unverschuldete Betriebsbehinderungen (bspw. Streik/Aussperrungen, Unfälle, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von evtl. notwendigen behördlichen Genehmigungen, Transportengpässe oder -hindernisse, Maschinenschäden, Schäden durch Feuer/Wasser) verursacht worden sind,
 - 5.1.2 nicht erfolgte, nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Selbstbelieferung trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) verursacht worden sind,
 - 5.1.3 Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System erfolgen, gleichwohl korerox die dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen hat oder
 - 5.1.4 Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, verursacht worden sind, die korerox nicht zu vertreten hat.
- 5.2 Im Falle einer nicht von korerox zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Leistung infolge der vorgenannten Ereignisse der Ziff. 5.1 wird der Kunde unverzüglich über die fehlende Leistungsmöglichkeit unterrichtet. Sofern solche Ereignisse korerox die Leistung unmöglich macht und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist korerox zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit diese nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.3 Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 5.1 der vereinbarte Leistungstermin um mehr als acht Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Kunden objektiv unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Im Falle des Rücktritts durch den Kunden und/oder durch korerox wird die bereits erbrachte Leistung unverzüglich erstattet. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.
- 5.5 Gerät korerox mit einer Leistung in Verzug oder wird eine Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von korerox auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

6 RÜGEOBLIEGENHEIT UND MÄNGELRECHTE

- 6.1 korerox leistet nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Gewähr für die angebotenen und beschriebenen Leistungen. korerox leistet keine Gewähr dafür, dass die Leistung den Interessen oder betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht, soweit nicht ein entsprechendes Beratungs- oder sonstiges Verschulden von korerox vorliegt oder eine Beschaffenheitsgarantie vereinbart wurde.
- 6.2 Im Übrigen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart wird.

- 6.3 Rügeobliegenheit: Der Kunde hat die Leistung unverzüglich nach Bereitstellung auf erkennbare Mängel sorgfältig zu untersuchen. Die Leistung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Bereitstellung oder (ii) im Falle von versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird. Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist uns gegenüber zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmangels aus. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbestandes.
- 6.4 Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten von korerox durch kostenfreie Nachbesserung. Hierfür steht korerox eine angemessene Zeit zu.
- 6.5 Der Kunde hat keinen Anspruch wegen Mängeln, wenn die Software nicht ordnungsgemäß funktioniert, weil der Kunde
- 6.5.1 sie unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder diese in einer nicht vereinbarten Systemumgebung oder
 - 6.5.2 sie selbst oder durch Dritte nachteilig verändert hat oder
 - 6.5.3 diese sonst unter Verstoß gegen diesen Vertrag nutzt.
- Insbesondere übernimmt korerox keine Gewährleistung nach §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette – Lieferantenregress), wenn der Kunde die vertragsgegenständlich geleisteten Produkte bzw. Leistungsergebnisse bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich verbarten Bestimmungszweck der Produkte entspricht.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, korerox in zumutbarem Maße bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- 6.7 Die Erklärung zur Minderung bzw. Vertragsbeendigung hat der Kunde in Textform abzugeben.
- 6.8 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet korerox insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 6.9 Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen der Ziff. 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7 HAFTUNG

- 7.1 Für eine Haftung von korerox auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- 7.2 korerox haftet für Schäden unbeschränkt, soweit
- 7.2.1 diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind,
 - 7.2.2 dieser eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat,
 - 7.2.3 diese nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind,
 - 7.2.4 diese an Leben, Körper oder Gesundheit erfolgen oder
 - 7.2.5 diese auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten also der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“), beruhen.
- 7.3 Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Kunde bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste und soweit nicht zugleich ein anderer der in Ziff. 13.2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

- 7.4 Der vertragstypische vorhersehbare Schaden beträgt pro Vertragsjahr maximal 100 % des jährlichen Vertragsvolumens (das Vertragsvolumen ergibt sich aus der vom Kunden für das Kalenderjahr zu zahlenden Vergütung für alle Leistungen von korerox oder bei Waren aus der Höhe des gezahlten Warenpreises). Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch für Schadensersatz aufgrund entgangenen Gewinns.
- 7.5 Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.
- 7.6 Die verschuldensunabhängige Haftung von korerox nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- 7.7 Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren korerox sich zur Vertragserfüllung bedient.
- 7.8 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 7.9 Für den Fall, dass die Software von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden oder eines Endnutzers in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte und Kosten im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft. Ferner haftet der Kunde für Schäden, die korerox dadurch entstehen, dass der Kunde die Software bzw. die angebotenen Dienste missbräuchlich oder rechtswidrig verwendet bzw. seine Obliegenheiten nach diesem Vertrag verletzt.
- 7.10 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.11 Haftung wegen Verzug

Sofern dem Kunden aufgrund eines von korerox zu vertretenden Verzugs ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung (einschl. des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 % der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Leistung im Ganzen, höchstens jedoch 5 % der Nettovergütung für die Gesamtleistung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von uns geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns von korerox, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Falle eines vereinbarten fixen Leistungstermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB und bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

7.12 Haftung wegen Unmöglichkeit

korerox haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von korerox oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von korerox bei Unmöglichkeit der Leistung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der unmöglich gewordenen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Leistung sind - auch nach Ablauf einer von korerox etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. VERKÜRZUNG DER VERJÄHRUNGSFRISTEN

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr für die von korerox angebotenen Leistungen. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- 8.2 Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber korerox, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- 8.3 Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
- 8.3.1 Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit korerox eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.
- 8.3.2 Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehenden - schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen sowie in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Werkleistungsansprüchen mit der Abnahme.
- 8.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und Neubeginn von Fristen unberührt.
- 8.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. DATENSCHUTZ

Der Kunde wird die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Für verarbeitete Daten ist der Kunde als allein Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO verantwortlich.

10. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE UND PFLICHTEN

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden oder den Nutzer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von korerox zulässig. korerox ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

11. REFERENZNUTZUNG

- 11.1 korerox ist berechtigt, den Kunden unter Nennung seines Unternehmenskennzeichens/ seines Namens, der Unternehmensadresse, des Logos und der Webadresse als Referenz für deren Leistungen zu benutzen und deren eventuellen Bewertungen über die Leistungen von korerox wiederzugeben und zu verbreiten. Hierbei ist korerox auch berechtigt, kurz erkennbar zu machen, in welcher Form die wirtschaftliche Zusammenarbeit steht (Kunde, Partner, etc.). Die Rechteeinräumung sowie die Einwilligung bezieht sich inhaltlich auf jede kommerzielle und nicht-kommerzielle, redaktionelle und nicht-redaktionelle, digitalisierte, elektronisch und gedruckte Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, öffentliche Wiedergabe, Sendung, Vorführung und Werbung, sowohl online (z.B. Website) als auch in Printprodukten. Dies gilt auch für die

Nutzung in Social-Media-Präsenzen. Zu diesen Zwecken ist korerorox auch berechtigt, die vorgenannten Daten an Dritte weiterzugeben.

11.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die in Ziff. 11.1 genannten Referenzdaten (Unternehmensname, Unternehmensadresse und Web-URL) in der Regel sachbezogene und keine personenbezogenen Daten darstellen. Die DSGVO ist hierauf daher in der Regel nicht anwendbar.

11.3 Der Kunde kann der Nennung als Referenz jederzeit widersprechen, indem er korerorox eine Mitteilung in Textform zusendet. korerorox wird die Referenz – soweit es korerorox möglich ist – unverzüglich entfernen; bei Printprodukten ist korerorox berechtigt, die Referenznennung bis zu einer Neuauflage des Printprodukts weiterzuverwenden.

12. ABWERBUNGSVERBOT

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von korerorox abzuwerben oder ohne Zustimmung von korerorox anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von korerorox der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

13. SCHLICHTUNG

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines streitigen Verfahrens (Klage) eine Schlichtung gem. der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen.

14. ÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist korerorox berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. korerorox wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. korerorox wird den Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

15.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind die vorliegenden Bedingungen so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

15.2 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung ist Kempten.

15.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten Kempten.

15.4 Die Zuständigkeitsregelung der vorstehenden Ziff. 15.2 und 15.3 gilt klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen korerox und dem Kunden, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der VO (EG) Nr. 864/2007 führen können. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

B. SONDERBEDINGUNGEN für die Nutzung für Software über das Internet (Software as a Service)

(Stand: 27.02.2023)

Diese Sonderbedingungen ergänzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils entsprechend dem vereinbarten Vertrag, und gehen den Allgemeinen Bedingungen vor.

1. VERTRAGLICHE LEISTUNG

1.1 ALLGEMEIN

- 1.1.1 Vertragsgegenstand ist die kostenpflichtige, zeitlich beschränkte Bereitstellung der gewählten Software von korerox zur Nutzung über das Internet in Form einer Software-as-a-Service-Anwendung (SaaS-Lösung) sowie die kostenpflichtige Einrichtung.
- 1.1.2 Die Parteien können weitere Leistungen, insbes. kostenpflichtige Schulungen, vereinbaren.
- 1.1.3 Die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen von korerox gegenüber dem Kunden ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Soweit der Kunde mehrere SaaS-Lösungen gebucht hat, gelten die nachfolgenden Bestimmungen gleichermaßen für alle SaaS-Lösungen, soweit nachstehend im Einzelfall nichts Gesondertes schriftlich geregelt ist.
- 1.1.4 Soweit das Angebot mehrere Leistungen umfasst, so gelten die Leistungen als Einzelleistungen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistungen ein Gesamtpreis vereinbart wurde.
- 1.1.5 korerox ist es gestattet, im Rahmen seiner Leistungen Nach- und Subunternehmer einzubeziehen.
- 1.1.6 korerox behält sich vor, Testprodukte/Proben/Muster/Voranzeigen (auch in Form von Test-Zugängen, Vorführversionen und Prototypen) anzubieten. Diese werden nicht Leistungsbestandteil und können von korerox jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Grund gesperrt werden. Die Eigenschaften von Mustern/Proben bzw. Testprodukten/Voranzeigen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Weitergabe an Dritte und die Verwertung durch diese ist nicht zulässig.

1.2 SOFTWAREÜBERLASSUNG UND NUTZUNGSRECHTE

- 1.2.1 korerox stellt dem Kunden die SaaS-Lösung für die Dauer des Vertrages in der jeweils aktuellen Version in dem vereinbarten Umfang über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet korerox die SaaS-Lösung auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden mittels eines Browsers erreichbar ist. Für den Zugang zum Internet ist der Kunde selbst verantwortlich. Die SaaS-Lösung verbleibt dabei auf den Servern von korerox. Von korerox nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den Endgeräten des Nutzers und dem von korerox betriebenen Übergabepunkt. Für die vom Kunden genutzte Hardware und Software sowie dessen technische Infrastruktur ist dieser selbst verantwortlich, sofern dies nicht anderweitig vereinbart wurde.
- 1.2.2 Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software und der freigeschalteten Module für den Kunden ergibt sich aus dem Angebot i.V.m. der Auftragsbestätigung.
- 1.2.3 Die Bereitstellung des Servers erfolgt ebenfalls über das Internet. Hierzu stellt korerox dem Kunden Systemressourcen auf einem Webserver zur Verfügung. Der Kunde kann auf diesem Server Inhalte gem. den vereinbarten Spezifikationen ablegen. Für den Zugang zum Internet ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Leistungen von korerox bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem von dem Anbieter betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem für den Kunden bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist korerox nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von

Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner ist daher insoweit nicht geschuldet. Die Inhalte des für den Kunden bestimmten Speicherplatzes werden von korerox arbeitstäglich gesichert. Die Datensicherung erfolgt rollierend in der Weise, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten bei der für den nachfolgenden gleichen Wochentag erfolgenden Datensicherung überschrieben werden.

- 1.2.4 Die SaaS-Lösungen werden zeitlich befristet überlassen und nicht übereignet. korerox räumt dem Kunden auf die Dauer des Vertrages zur Nutzung der SaaS-Lösungen das zeitlich befristete, nicht ausschließliche Recht ein, die im jeweiligen Vertrag bezeichnete SaaS-Lösung während der Dauer des Vertrages im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen und seinen Kunden (sog. „Endnutzern“) zur Nutzung einzuräumen.
- 1.2.5 „Nutzen“ durch den Kunden im Sinne dieses Vertrags ist jedes vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen und ggf. das Übertragen in den Arbeitsspeicher zum Zweck ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehören auch die Ausführungen der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen SaaS-Lösung. Hierzu zählt nicht die (vorübergehende) Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten) der vom Kunden eingesetzten Hardware, soweit dies nicht vereinbart ist.
- 1.2.6 Bis zur Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei korerox. Bei Dauernutzungsverträgen verbleiben die Nutzungsrechte an der Software solange bei korerox, bis die Einrichtungsgebühr sowie die erste Rechnung bezahlt sind.
- 1.2.7 Nicht umfasst ist das Recht, die SaaS-Lösung zu ändern, zu bearbeiten, umzugestalten, zu ergänzen, zu erweitern, zu zerlegen und neu zusammzusetzen, zu dekompileieren und/oder dies durch Dritte machen zu lassen und diese dann zu nutzen; eine Änderung der SaaS-Lösung sowie Fehlkorrekturen sind nicht zulässig. Es ist untersagt, die SaaS-Lösung einem Reverse-Engineering zu unterziehen. Der Kunde darf die SaaS-Lösung an Dritte weder verschenken oder verleihen noch verleasen.
- 1.2.8 Unbeschadet der vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte behält korerox alle Rechte an der SaaS-Lösung.
- 1.2.9 Der Kunde ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Lieferungen und Leistungen dem Empfänger deren vertraglich vereinbarte Beschränkungen aufzuerlegen.
- 1.2.10 Der Kunde verpflichtet sich, die in der SaaS-Lösung erhaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in allen vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien des Lizenzmaterials in unveränderter Form zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, evtl. vorhandene Schutzmechanismen der SaaS-Lösung gegen unberechtigte Nutzung nicht zu entfernen oder zu umgehen.

1.3 ANLEITUNGEN, TESTPRODUKTE

- 1.3.1 Die Ersteinrichtung der Software erfolgt durch korerox und ist kostenpflichtig. Soweit lokale Installationen erforderlich sind, erfolgen diese ebenfalls ausschließlich durch korerox.
- 1.3.2 korerox behält sich vor, Testprodukte/Proben/Muster/Voranzeigen anzubieten. Diese werden nicht Leistungsbestandteil und können von korerox jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Grund gesperrt werden.
- 1.3.3 Die Eigenschaften von Mustern/Proben bzw. Testprodukten/Voranzeigen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe dieser nicht berechtigt.

1.4 EINRICHTUNG/ZUGANGSDATEN

- 1.4.1 Mit Bereitstellung gem. Ziff. 5 erhält der Kunde eine E-Mail mit einmalige Zugangsdaten. Hierüber kann er sich in die Software-Lösung einloggen. Das Passwort muss zur Sicherheit beim ersten Login geändert werden.
- 1.4.2 Die Zugangsdaten sind nutzerbezogen. Jeder Nutzer hat sich einen eigenen Zugang anzulegen.
- 1.4.3 Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde weiteren Endnutzern einen eigenen Nutzerzugang zur Software-Lösung einrichten. Hier können – je nach vertraglicher Vereinbarung – Zusatzkosten anfallen.
- 1.4.4 korerox wird mit dem Kunden zusammen die erstmalige Einrichtung der SaaS-Lösung vornehmen. Dies beinhaltet je nach Vertrag eine kurze Einführung in die Funktionen der SaaS-Lösung und die Schulung des Kunden in Bezug auf die SaaS-Lösung sowie – soweit vereinbart – die Individualisierung der Software-Lösung gem. Vertrag. Anpassungen an dem Quellcode der SaaS-Lösung sind damit nicht verbunden.
- 1.4.5 Der Kunde hat für die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung von Zugangsmechanismen Sorge zu tragen. Insbesondere hat der Kunde sämtliche Zugangsdaten geheim zu halten und sie vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren sowie Passwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern. Digital gespeicherte Passwörter sind zu verschlüsseln. Für die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen durch die von ihm zur Nutzung zugelassenen und als Nutzer freigeschalteten Endnutzer hat der Kunde allein Sorge zu tragen. Insbesondere hat er die freigeschalteten Endnutzer anzuweisen, ihr Passwort unmittelbar nach ihrem erstmaligen Login sowie in regelmäßigen Abständen zu ändern.
- 1.4.6 Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde korerox hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Zugangsdaten unverzüglich zu ändern.
- 1.4.7 Nach Abschluss der Einrichtung ist korerox nicht weiter verpflichtet, die Inhalte für den Kunden zu pflegen.

1.5 AKTUALISIERUNGEN

- 1.5.1 korerox erbringt die kostenfreie Aktualisierung/Pflege der SaaS-Lösung, indem jene neuen Updates der vertragsgegenständlichen SaaS-Lösung automatisch eingespielt werden, die während der Vertragslaufzeit herausgegeben werden.
- 1.5.2 Updates beinhalten Behebungen von Mängeln und der Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit der SaaS-Lösung, insbesondere dienen diese der
 - a) Behebung von Sicherheitsrisiken,
 - b) Anpassung an die Rechtslage und Behebung von Bugs, sofern dies für die Zweckmäßigkeit des Produkts erforderlich ist,
 - c) Sicherstellung der Kompatibilität, Interoperabilität, Zugänglichkeit entsprechend den Systemen, mit der Produkte derselben Art in der Regel genutzt werden
 - d) Zugänglichkeit
 - e) Kontinuität
- 1.5.3 Vom Updateservice ausgeschlossen sind evtl. erforderliche Installationen, Einweisungen, Schulungen, individuelle Anpassungen der SaaS-Lösung oder andere Leistungen; dies gilt ebenso für Instandsetzungen, Anpassungen oder erhöhten Aufwand zur Instandhaltung der SaaS-Lösung bzw. Wiederherstellung von Inhalten, die durch Löschung von Inhalten, vertragswidrige/falsche Nutzung, Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Einsatzumgebung oder zu anderen Zwecken als den vereinbarten bzw. funktionsgemäßen, unsachgemäße Benutzung, Fremdeinwirkung, höhere Gewalt oder ähnliche Umstände erforderlich waren. Gleiches gilt für Arbeiten an der SaaS-Lösung, die vorgenommen werden müssen, weil der Kunde vertragswidrig Inhalte geändert hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf bestimmte Änderungen (soweit es sich hierbei nicht um einen Mangel handelt) oder eine bestimmte zeitliche Abfolge von Maßnahmen bzw. eine Regelmäßigkeit von Maßnahmen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf

Weiterentwicklungen mit zusätzlichen Funktionen, Gebrauchsverbesserungen, die Teilnahme an Testphasen von Produkten, Newsupdates, schnellere Geschwindigkeiten, soweit diese nicht der Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität, Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit dienen.

1.6 VERFÜGBARKEIT

1.6.1 Die Verfügbarkeit der jeweils vom Kunden genutzten SaaS-Lösung bzw. des Servers beträgt 99,0 % im Jahresdurchschnitt an sieben Tagen die Woche und 24 Stunden pro Tag. Verfügbarkeit ist die Möglichkeit des Nutzers, die wesentlichen Funktionalitäten der SaaS-Lösung bzw. der Rechnerleistung des Servers zu nutzen. Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten für korerox nicht zurechenbare Ausfallzeiten gem. Ziff. 1.6.2 als verfügbare Zeiten.

1.6.2 Nicht zurechenbare Ausfallzeiten sind

1.6.2.1Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf die SaaS-Lösung oder den Server nicht möglich ist; korerox ist berechtigt, Wartungsarbeiten durchzuführen. Die Wartungsarbeiten werden grundsätzlich mit angemessenem Vorlauf angekündigt, so dass sie vorhersehbar sind.

1.6.2.2unvorhergesehen erforderlich werdende Wartungsarbeiten, aufgrund von Umständen, die nicht im Einfluss- und Verantwortungsbereich von korerox liegen;

1.6.2.3Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit korerox die vereinbaren, mangels Vereinbarung die üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat;

1.6.2.4Ausfallzeiten aufgrund von Vorgaben des Kunden, aufgrund von Nichtverfügbarkeiten der Ausstattung des Kunden/Endnutzers (insbes. aufgrund Störungen oder Nichtverfügbarkeit des Internets beim Nutzer) oder aufgrund anderer durch den Kunden/Endnutzer verursachten Unterbrechungen (z.B. unterbleibende Mitwirkungsleistungen des Kunden);

1.6.2.5Ausfallzeiten aufgrund von Ausfällen eingesetzter Dritt-Software und Dritt-Anbieter;

1.6.2.6Ausfallzeiten für das Einspielen von dringend notwendigen Security Patches;

1.6.2.7Ausfallzeiten durch das Einspielen von Update, Upgrades, Releases oder sonstigen Modifikationen seitens korerox;

1.6.2.8Ausfallzeiten aufgrund von Software-Fehlern oder -Störungen in Kundenanwendungen oder aufgrund von durch Kundenanwendungen oder -daten ausgelösten Fehlern in der System- und systemnahen Software.

1.6.2.9Ausfallzeiten, die durch Dritte (nicht korerox zurechenbare Dritt-Personen/ Unternehmen/Endnutzer) verursacht werden.

1.6.3 Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Nutzbarkeit der SaaS-Lösung oder des Servers besteht nicht, soweit die vereinbarte Verfügbarkeit gewährleistet ist.

1.7 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass korerox grundsätzlich werktäglich alle 24 Stunden ein Backup vornimmt.

1.8 ÄNDERUNGEN DES SOFTWARE-PRODUKTS

1.8.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können von korerox geändert werden, wenn und soweit die Änderung aus triftigen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Gründen erforderlich und durch die Änderung keine zusätzlichen Kosten für den Kunden entstehen. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn

a) neue oder geänderte gesetzliche oder sonstige behördliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.

b) die Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und korerox diese Produkte nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die korerox zu vertreten hat,

c) die vereinbarten Leistungen in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form aufgrund neuer technischer Entwicklung, Sicherheitsbestimmungen oder

- (datenschutz)rechtlicher Vorgaben nicht mehr erbracht werden können oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist,
- d) das Produkt an eine erhöhte Nutzerzahl bzw. eine erhöhte Nutzung anzupassen oder
 - e) die Änderung aus anderen wichtigen betriebstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen (z.B. Bereitstellung einer Einheitsversion, Ausdifferenzierung des Produkts) erforderlich ist,
 - f) neue Features/Funktionen bereitgestellt werden.
- 1.8.2 Die Änderungen werden von korerox vorgenommen und dem Kunden zusammen mit einer Änderungsmitteilung spätestens 2 Tage vor Vornahme der Änderungen mitgeteilt.
- 1.8.3 Wird die Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf die SaaS-Lösung oder die Nutzbarkeit beeinträchtigt, wird korerox den Kunden hierüber mit angemessenem Vorlauf von 2 Wochen in der SaaS-Lösung informieren und diesem die Merkmale der Änderung sowie den Zeitpunkt der Änderung mitteilen.
- 1.8.4 Änderungen der Bezeichnung einzelner Features oder grafische Anpassungen berechtigen nicht zur Vertragsbeendigung, sofern die Nutzbarkeit bzw. die Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf die SaaS-Lösung hierdurch nur unerheblich beeinträchtigt wird.

1.9 SUPPORT

- 1.9.1 korerox bietet einen kostenfreien Support zur Nutzung der SaaS-Lösung Ausgenommen hiervon sind – vorbehaltlich individueller abweichender Vereinbarung – die
- 1.9.1.1 Anpassung von Software an Bedürfnisse des Kunden durch Änderung des Quellcodes oder Bereitstellung von in Testung befindlichen Beta-Versionen einer Software
 - 1.9.1.2 Anpassung von Software an geänderte Hard- und Softwareumgebungen des Kunden oder an dessen veränderte Betriebssysteme, soweit die Anpassung nicht der Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit dient.
 - 1.9.1.3 Einweisung und Schulung des Kunden und dessen Mitarbeitern.
- 1.9.2 korerox ist berechtigt, die vertragliche Dienstleistung auch durch angestellte und freiberuflich tätige Mitarbeiter durchführen zu lassen, es sei denn es wird die persönliche Durchführung vereinbart. Im Fall der persönlichen Verpflichtung wird korerox den Kunden unverzüglich informieren, sollte die vereinbarte Leistung zum Leistungstermin aufgrund von Erkrankung oder sonstiger Verhinderung nicht stattfinden können; in diesem Fall ist korerox berechtigt, sich bei der Ausführung des Auftrages anderer Personen zu bedienen.
- 1.9.3 Support-Anfragen können jederzeit per E-Mail gestellt werden. Die Bearbeitung der Anfragen findet während der aktuell gültigen Geschäftszeiten statt. Geschäftszeiten von korerox sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ). Es gelten die gesetzlichen Feiertage der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Bayern.
- 1.9.4 Nach Erhalt einer Störungsmeldung gemäß wird korerox die erforderlichen Entstörungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen an Werktagen innerhalb von 24 Stunden, an allen übrigen Tagen innerhalb von 72 Stunden, einleiten ("Reaktionszeit") Für Zwecke der Ferndiagnose und Fernwartung hat der Kunde den Remote-Zugriff von korerox auf die Systeme des Kunden mittels einer von korerox ausgewählten Anwendung zuzulassen und hieran mitzuwirken. Sollte eine Fernwartung nicht möglich sein, weil dieser Zugriff nicht sichergestellt war und als Folge dessen ein Vor-Ort-Einsatz erforderlich werden, berechnet korerox dem Kunden diese gem. seinem aktuellen Stundensatz zzgl. Fahrtkosten und sonstigen Spesen.
- 1.9.5 Der Kunde wird das System, das vertragsgegenständlich ist, nicht ohne Absprache mit korerox an einem anderen als dem bei Abschluss dieses Vertrags maßgeblichen Ort und in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung betreiben.

2. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN

- 2.1 Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von korerox ist davon abhängig, dass die Kunden die technischen Systemspezifikationen erfüllen und die vom Kunden zur Nutzung der SaaS-Lösung berechtigten Nutzer mit der Bedienung vertraut sind, insbes. die notwendige Hardware und Betriebssystemsoftware, Internet-Verbindung sowie eine aktuelle Browsersoftware oder aktuelle Versionen der Applikationen bereitstellt. Soweit zur Anwendung der SaaS-Lösung die Installation von Drittsoftware/-anwendungen erforderlich ist (bspw. ein Internetbrowser), wird der Kunde diese installieren. Im Übrigen wird er zur Nutzung der Leistungen von korerox nur solche Hard- und Software einsetzen, die den nachfolgend genannten Mindest-Anforderungen entspricht. Die Konfiguration seiner IT-Systeme ist Aufgabe des Kunden. Werden die Mindestanforderungen nicht eingehalten, entfällt ggf. die Verpflichtung zur Mängelhaftung für korerox.
- 2.2 Die technischen Systemspezifikationen ergeben sich aus dem Angebot.
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere:
 - 2.3.1 Um die SaaS-Lösung für die betriebliche Anwendung vorzubereiten bzw. in Betrieb zu setzen, hat der Kunde u.a. Informationen dazu bereitzustellen, welche Nutzer angelegt werden sollen.
 - 2.3.2 Alle Inhalte (Texte, Bilder, Logos, etc.) oder Vorgaben (bspw. Informationen zum Corporate Identity), deren Verwendung/Umsetzung der Kunde wünscht, in einer für die Umsetzung geeigneten Form bzw. Qualität auf Anforderung und in der angeforderten Art und Weise unverzüglich zu liefern, sowie alle sonstigen für die Leistung benötigten Informationen, Unterlagen und Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen, soweit diese für den Betrieb der SaaS-Lösung erforderlich ist. Die entsprechenden Daten müssen frei von Schadsoftware sein. Der Kunde hat alle für die Online-Verwendung vorgesehenen Inhalte in einer hierfür geeigneten Form bzw. Auflösung zu liefern. Für die Beschaffung und den Rechteerwerb an diesen Inhalten ist allein der Kunde verantwortlich, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart. korerox übernimmt keine Prüfungspflichten, insbes. trifft korerox keine anlasslose Pflicht, die Materialien auf mögliche Verstöße gegen Rechte Dritter oder auf das Bestehen oder den Inhalt der Lizenzen zu überprüfen. korerox nimmt weder eine Veränderung der Materialien noch eine Auswahl oder Kontrolle vor.
 - 2.3.3 Der Kunde räumt korerox und verbundenen Unternehmen nach §15 AktG eine gebührenfreie, nicht-exklusive, weltweite, unterlizenzierbare, übertragbare Lizenz zur Nutzung der Inhalte, die bei korerox eingestellt werden, ein. Die Lizenz endet 6 Monate, nachdem die Vertragsbeziehung zwischen korerox und dem Kunden beendet wurde.
- 2.4 Kundendaten: korerox speichert als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden, die dieser zur Nutzung der SaaS-Lösung eingibt und speichert und zum Abruf bereitstellt. Der Kunde bleibt alleiniger Verantwortlicher seiner Daten. Insoweit ist korerox nur Auftragsverarbeiter.
- 2.5 Der Kunde räumt korerox für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von korerox für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist, insbesondere die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. korerox ist zur Beseitigung von Störungen und zur Abwehr von Angriffen bzw. zum Zweck der Vermeidung des Missbrauchs auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem vorzuhalten sowie Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

2.6 Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, alle zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn korerox ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.

3. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich seine dem Vertrag zugrundeliegenden Stammdaten, Zahlungsdaten, sowie die Daten zu den Nutzern und Endnutzern wahrheitsgemäß anzugeben. Veränderungen sind korerox unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere gilt diese Mitteilungspflicht im Falle einer Erhöhung/Reduzierung der Anzahl der Nutzer/Endnutzer, welche korerox zur Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise berechtigt, sofern zur Preisbestimmung bislang die Anzahl der Nutzer/Endnutzer herangezogen wurden.
- 3.2 Soweit der Kunde in die SaaS-Lösung Inhalte/Informationen/Daten (insbes. Bild-, Videomaterial, Texte, Logos etc.) einstellt oder darin verarbeitet, ist der Kunde allein für die eingestellten Inhalte/Informationen/Daten verantwortlich. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte/Informationen/Daten. Diesbezüglich ist er verpflichtet, geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass seine Inhalte/Informationen/Daten nicht gegen das Gesetz, behördliche Auflagen, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten sowie gegen die Rechte Dritter verstoßen oder die SaaS-Lösung nicht auf sonstige Art und Weise missbräuchlich eingesetzt wird. Dies betrifft insbes.
- 3.2.1 die vollständige und korrekte Anwendung und Einhaltung der geltenden Regelungen, Anweisungen und Vorschriften zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit,
 - 3.2.2 die Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere keine Lichtbilder einzustellen oder zu verwenden, die andere Personen zeigen, ohne zuvor deren Einwilligung eingeholt zu haben, und sicherzustellen, dass die betroffenen Bilder nach Widerruf der Einwilligung unverzüglich aus der SaaS-Lösung entfernt werden
 - 3.2.3 alle für den jeweiligen Anwendungsfall gesetzlich erforderlichen rechtlichen Informationspflichten und Hinweise (Datenschutzhinweise, werbliche Hinweise etc.), Belehrungen bereit- und stets aktuell zu halten.
 - 3.2.4 die Einhaltung des Jugendschutzes
 - 3.2.5 die Einhaltung urheberrechtlich, markenrechtlich oder sonst unter Schutzrechten stehender Inhalte. Soweit der Kunde dennoch diesbezügliche Inhalte verarbeitet oder bereitstellt, so hat er dafür zu sorgen, dass er bei Einstellung der Inhalte über die entsprechenden Rechte verfügt.
 - 3.2.6 Die Einhaltung des Strafrechts, insbes. keine beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen oder pornographischen Äußerungen oder Abbildungen sowie Sekten-Propaganda- bzw. Mitgliederwerbung zu verbreiten oder sonst zu verarbeiten
 - 3.2.7 Die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, d.h. insbes. keine unzulässige vergleichende oder irreführende Werbung oder sonst unlautere Werbung bereitzuhalten und/oder zu verbreiten
 - 3.2.8 keine Angriffe auf die Funktionsfähigkeit vorzunehmen oder deren Vornahme zu erleichtern oder zu fördern (zB Spamming, Hacking-Versuche, Brute Force-Attacken, Spionagesoftware, Virenattacken, Würmer etc.).
- 3.3 Der Kunde ist weiter verpflichtet, die Sicherheit der Hard- und Software zu gewährleisten, d.h. er hat insbesondere
- 3.3.1 dafür zu sorgen, dass von ihm installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb der Software bzw. deren Sicherheit und Integrität nicht gefährden. Insbesondere verpflichtet er sich, keine Viren, Schadsoftware oder schädliche Links, wie auch Links zu rechtswidrigen Internetseiten und bösartige Inhalte zu verbreiten oder

einzustellen. Sofern hierdurch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung besteht, kann korerox diese Programme, Skripte etc. deaktivieren oder deinstallieren. Soweit erforderlich, ist korerox auch berechtigt, die Anbindung der auf dem Server abgelegten Inhalte an das Internet zu unterbrechen. korerox wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

- 3.3.2 den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Hard- und Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzrechts hinweisen.
 - 3.3.3 seine lokalen IT-Systeme vor einem Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware durch den Einsatz entsprechender Software zu schützen.
 - 3.3.4 Hinweisen von korerox zur Fehlervermeidung Folge zu leisten;
 - 3.3.5 keine Angriffe auf die Funktionsfähigkeit vorzunehmen oder deren Vornahme zu erleichtern oder zu fördern (zB Spamming, Hacking-Versuche, Brute Force-Attacken, Spionagesoftware, Virenattacken, Würmer etc.).
- 3.4 Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse (wie z.B. Verlust oder Verwendung von Daten und Programmen, Verdacht auf Missbrauch der eigenen Benutzerkennung usw.) sowie Mängel oder Schäden sind unverzüglich und so präzise wie möglich an korerox zu melden. Dabei hat die Meldung so zu erfolgen, dass eine Feststellung der Mängel, der Schäden, der Sicherheit und ihrer Ursache durch korerox möglich ist und korerox die Beseitigung erleichtert und beschleunigt wird. Eigene Aufklärungsversuche sind zu unterlassen, damit eventuell wertvolle Hinweise und Spuren weder verwischt noch verloren gehen. Benachrichtigt der Kunde korerox nicht unverzüglich, ist er verpflichtet, korerox den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter hinsichtlich der vorgenannten Verpflichtungen aufzuklären, diese zu schulen und zur Einhaltung derselben zu verpflichten.

4. SANKTIONEN BEI NICHT-EINHALTUNG

- 4.1 Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften, ist korerox berechtigt, den Zugang zur SaaS-Lösung und – soweit zum Server – ganz oder teilweise einzuschränken bzw. (temporär) zu sperren, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsverletzungen seitens korerox erforderlich ist. Bestätigt sich die Vermutung und beruht der Verstoß auf einem Verschulden des Kunden, ist korerox berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen und sämtliche Inhalte umgehend zu entfernen. Eine Erstattung von Gebühren gleich welcher Art aufgrund der vorstehenden Bestimmungen findet nicht statt.
- 4.2 Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 4.2.1 Der Kunde gegen die in Ziff. 2 und 3 genannten Verpflichtungen wiederholt verstößt bzw. die entsprechenden Mitwirkungen trotz wiederholter Aufforderung unterlässt,
 - 4.2.2 Der Kunde über den ihm eingeräumten Nutzungsumfang hinausgeht, insbes. Dritten die SaaS-Lösung zur Nutzung überlässt, ohne die entsprechenden Nutzerzugänge gegenüber korerox gemeldet zu haben, und der Kunde trotz entsprechender Rüge keine Nachlizenzierung durchführt oder den Zugang des Unberechtigten einschränkt.
 - 4.2.3 Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte korerox von einem rechtswidrigen Inhalt in Kenntnis setzen und der Kunde die Inhalte nach entsprechender Aufforderung nicht entfernt bzw. diese wiederholt einsetzt

- 4.3 korerox hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- 4.4 Hat der Kunde den Verstoß zu vertreten, so ist er korerox gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dabei hat der Kunde insbesondere die Aufwendungen, die korerox durch die genannten Maßnahmen entstehen, zu ersetzen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.5 Der Kunde stellt korerox, deren Angestellte, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen oder Forderungen Dritter - einschließlich angemessener Kosten zur Rechtsverteidigung - frei, die durch einen Verstoß des Kunden aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und angeblicher Verstöße gegen diese Vereinbarung oder der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter entstehen, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. korerox behält sich vor, die alleinige Verteidigung wahrzunehmen und jeden möglichen Streitfall, der zu einem Freistellungsanspruch gegen den Kunden führen kann, allein zu übernehmen. Die Freistellungspflichten des jeweiligen Kunden bleiben hiervon unberührt. Es bleibt im Ermessen von korerox, ob diese bei einer nicht offensichtlich unbegründeten Inanspruchnahme durch Dritte Ansprüche anerkennen oder nicht. Der Kunde kann sich bei einer Akzeptanz eines solchen Anspruches durch korerox nicht darauf berufen, dass ein solcher Anspruch nicht besteht. Er kann diese Möglichkeit jedoch abwenden, wenn er ausdrücklich die Haftung für das weitere Vorgehen übernimmt.
- 4.6 Die Freistellung umfasst alle Ansprüche und Forderungen Dritter, die korerox aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme (insbes. Gerichts- und Anwaltskosten) notwendigerweise erwachsen, insbes. Schadensersatz-, Anwaltskostenerstattungs-, Aufwändungsersatzansprüche einschl. die korerox entstehenden Schäden für die Abwehr (inkl. Abwehrkosten, Aufwendungen etc.).
- 4.7 korerox wird den Kunden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden Ansprüche geltend machen oder Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass ein dem Kunden zuzurechnender Verstoß gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften bzw. eine Verletzung von Rechten Dritter vorliegt. Der Kunde wird korerox nach besten Kräften bei der Rechtsverteidigung unterstützen, insbesondere korerox für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

5. BEREITSTELLUNG

- 5.1 Die Bereitstellung der SaaS-Lösung und – soweit vereinbart des Servers – erfolgt zum vereinbarten Nutzungsbeginn, soweit der Kunde bis dahin die in Ziff. 2 genannten Mitwirkungsleistungen erbracht hat, andernfalls nach Erbringung der Mitwirkungsleistungen, wobei dem Kunden der Beginn des Nutzungszeitraums in diesem Fall dann nochmals mitgeteilt wird. Sollte korerox einen vereinbarten Termin nicht einhalten, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen – soweit nicht unangemessen – unterschreiten darf.
- 5.2 Der Kunde erhält zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt individuelle Zugangsdaten (Benutzername und Passwort), mittels derer er sich in der SaaS-Lösung bzw. – soweit erforderlich – auf den Server einloggen und diese nutzen kann.

6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 6.1 Verträge werden jeweils für die Dauer der vereinbarten Nutzungslaufzeit geschlossen. Der Vertrag kann jeweils von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Nutzungslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um die bislang geltende Vertragsdauer.
- 6.2 Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

- 6.3 Die Nutzungslaufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der SaaS-Lösung und – soweit vereinbart – des Servers beim Kunden gem. Ziff. 5, d.h. mit Beginn des mitgeteilten Nutzungszeitraums. Ist ein solcher nicht mitgeteilt worden, beginnt die Nutzungslaufzeit mit Schaffung des technischen Zugangs zur SaaS-Lösung und – soweit vereinbart – zum Server.
- 6.4 Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist korerox insbesondere berechtigt, wenn
 - 6.4.1 der Kunde fällige Zahlungen trotz Nachfristsetzung nicht leistet, oder
 - 6.4.2 wenn der Kunde die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der SaaS-Lösung verletzt, insbesondere seinen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - 6.4.3 wenn über das Vermögen des Unternehmens des Kunden oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.
 - 6.4.4 Gründe vorliegen, die die Leistung tatsächlich unmöglich machen.
- 6.5 Sofern der Kunde im Fall einer fristlosen Kündigung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, korerox die vereinbarte Vergütung abzüglich von korerox ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.
- 6.6 Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 6.7 Der Kunde wird rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages seine Datenbestände eigenverantwortlich sichern (etwa durch Download). Auf Wunsch wird der Anbieter den Kunden dabei unterstützen. Die Unterstützung ist kostenpflichtig und wird nach Aufwand abgerechnet. Nach Beendigung des Vertrages ist eine Zugriffsmöglichkeit auf die Daten ausgeschlossen.